

> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: Postulat von Thomas de Courten, SVP Fraktion: Postulat zur Umsetzung des neuen EG StPO

Autor/in: [Thomas de Courten](#)

Mitunterzeichnet von: --

Eingereicht am: 28. Mai 2009

Bemerkungen: Als dringlich eingereicht
[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Das Volk hat am 17. Mai 2009 mit deutlichem 76%-Mehr entschieden, dass der Regierungsrat die Aufsicht über die neue Staatsanwaltschaft ausüben soll. Nun gilt es das Einführungsgesetz zur eidg. Strafprozessordnung (EG StPo) konkret umzusetzen.

§ 5 Absatz 1 EG StPo legt fest, dass der Regierungsrat die Aufsicht **unter Beizug einer Fachkommission** ausübt. Die Aufsicht umfasst sämtliche Aufgaben eines Aufsichtsorgans. Dazu gehört auch die Kompetenz zur Wahl bzw. Anstellung des künftigen Ersten Staatsanwaltes bzw. der Ersten Staatsanwältin, der leitenden Staatsanwälte bzw. leitenden Staatsanwältinnen sowie der übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen.

Die neue Staatsanwaltschaft muss in gut anderthalb Jahren ihre Arbeit aufnehmen können, konkret also ab dem 1. Januar 2011 organisatorisch und personell betriebsbereit sein. Das heisst, dass bereits ab heute die entsprechenden organisatorischen Fragen angegangen bzw. die erforderlichen personellen Entscheide möglichst bald getroffen werden müssen.

Aufgrund der parlamentarischen Abläufe kann die Fachkommission frühestens im Herbst 2009 vom Landrat gewählt und damit kaum vor Anfang 2010 ins Amt gesetzt werden. Das führt dazu, dass die noch zu bestellende Fachkommission schon zu Beginn ihrer Arbeit im Jahr 2010 vor vollendete Tatsachen gestellt wird, da der Regierungsrat bis dahin zwingend erste zentrale Entscheide organisatorischer und personeller Natur getroffen haben muss. Das wiederum würde dem Gesetz und dem Volkswillen klar widersprechen. Denn die Fachkommission hat vom Gesetzgeber die klare Aufgabe erhalten, den Regierungsrat durch Einbringen von Fachwissen zu beraten. Der Gesetzgeber hat mit der Fachkommission ausdrücklich eine "carte blanche" für die Regierung ausschliessen wollen.

Bis diese Fachkommission gewählt werden kann, beantragen wir - im Sinn und Geist von § 5 EG StPO - eine Findungskommission, welche die Fachkommission vorderhand ersetzt, durch den Regierungsrat einzusetzen. Diese aus parteipolitisch gut abgestützten Fachpersonen soll im Zusammenwirken mit dem Regierungsrat die anstehenden organisatorischen Fragen erörtern und die Wahl bzw. Anstellung des künftigen Ersten Staatsanwaltes bzw. der Ersten Staatsanwältin, der leitenden Staatsanwälte bzw. leitenden Staatsanwältinnen sowie der übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen vorbereiten. Sie soll den Landrat auch im Zusammenhang mit der Festlegung der Anzahl Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen beraten.

Antrag: Der Regierungsrat wird beauftragt, alsbald und in vorübergehender Vertretung der zur Zeit noch nicht wählbaren Fachkommission eine parteipolitisch gut abgestützte Findungskommission einzusetzen, welche bei den anstehenden Organisationsfragen der neuen

Staatsanwaltschaft, der Vorbereitung der Wahl des künftigen Ersten Staatsanwaltes bzw. der Ersten Staatsanwältin, der leitenden Staatsanwälte bzw. leitenden Staatsanwältinnen sowie der übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen mitwirkt und den Landrat bei der Festlegung der Anzahl Staatsanwälte und Staatsanwältinnen berät.